



## Tiroler Umweltschwaft

**Mag. Michael Reischer**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
z.Hd. XXXXXX XXXXX

Telefon 0512/508-3489  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschwaft@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

---

### **Öztaler Wasserkraft GmbH, Umhausen; Wasserkraftanlage Tumpen-Habichen – Stellungnahme des Landesumweltschwaftes im Naturschutzverfahren zum Änderungsantrag vom 07.07.2015**

*Geschäftszahl* LUA-0-4.1/32/17-2015

*Innsbruck*, 09.12.2015

Sehr geehrte(r) XXXXXXXX XXXXXXXX!

Im Zuge des Verfahrens zum Änderungsantrag vom 07.07.2015 erstattet die Tiroler Umweltschwaft folgende

#### **Stellungnahme:**

Die im März 2015 genehmigte Anlage soll laut Antrag vom 07.07.2015 im Wesentlichen folgende Änderungen erfahren: Darstellung der mit Nebenbestimmung vorgeschriebenen Fischaufstiegshilfe, eine geänderte Stauraumabdichtung und die Korrektur der Ausbauwassermenge von 22 m<sup>3</sup>/s inklusive 4 m<sup>3</sup>/s (Dotierwasserkraftwerk) auf 22 m<sup>3</sup>/s und zusätzlich 4 m<sup>3</sup>/s (Dotierwasserkraftwerk).

Zusätzlich sollen mehrere bauliche Änderungen bezüglich der technischen Ausführung des Fassungsbauwerkes, des Stauraumes und des Unterwassereintiefungsbereiches vorgenommen werden.

Die Tiroler Umweltschwaft hat sich klar gegen eine Bewilligung des ursprünglichen Kraftwerkvorhabens ausgesprochen. Die nunmehr vorliegenden Änderungen am Vorhaben werden die einstigen festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 nicht mindern, sondern entsprechend dem vorliegenden Ermittlungsergebnis noch zusätzlich verstärken. Damit ist aus Sicht der Tiroler Umweltschwaft die naturschutzrechtliche Bewilligung der geplanten Änderungen zu versagen, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Natur hintanzuhalten.

Zudem stehen einer allfälligen Bewilligung zwei wesentliche Themenbereiche entgegen: Erstens reichen die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung der Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gemäß § 43 Abs 2 nach Ansicht der Tiroler Umweltschwaft nicht aus und zweitens ist aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen EUGH-Urteiles vom 1.Juli 2015 (C-461/13, *Weser*) von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers Öztaler Ache auszugehen:

### *Polyethylenfolie hoher Dichte im Stau- und Unterwasserbereich*

Das Auskleiden des Stauraumes mit Plastikfolie entspricht nicht dem Stand der Technik gemäß § 12a WRG 1959, bei dem „die Funktionstüchtigkeit von Einrichtungen und Betriebsweisen erprobt und erwiesen sein muss“. Nur die in Bezug auf die Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus wirksamsten Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen sind im Sinne der zitierten Gesetzesstelle zur Anwendung zu bringen.

Das Einbringen einer Plastikfolie im Bereich von Gartenteichen, Beschneigungsteichen, Fährinnen etc. ist erprobt. Das geplante Vorhaben ist aber aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde diesen Einsatzbereichen einer Plastikfolie keinesfalls gleichzusetzen. Ein Auskleiden der Gewässersohle einer Öztaler Ache –einem Referenzgewässer für stark gletscherbeeinflusste alpine Wildflüsse– mit Plastikfolie ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zumindest europaweit, wenn nicht weltweit, einzigartig und kann keinesfalls als „erprobt“ angesehen werden. Damit ergeben sich aus naturkundefachlicher Sicht wesentliche weitere Fragestellungen, die im Ermittlungsverfahren bis dato weder gestellt noch beantwortet wurden:

Wie lange ist die voraussichtliche Haltbarkeit der Plastikfolie? Ab wann ist aufgrund von Alterungsprozessen mit einer Reduktion der Materialqualität zu rechnen? Sollten beim Verlegen Undichtheiten entstehen, wie erfolgt die Behebung dieser Undichtheiten in weiterer Folge? Muss im Falle von Undichtheiten jedes Mal die gesamte Öztaler Ache „freigelegt“ werden oder können Undichtheiten über Leckortungssysteme lokal eingegrenzt werden? Gibt es ein Störfallkonzept, das auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 bestmöglich Rücksicht nimmt? ....etc.

Die Nichtbeachtung des Standes der Technik und die Nichtbeachtung obiger für das Verfahren wesentlicher Fragestellungen wird nach Ansicht des Landesumweltschutzes die Eingriffe in die Schutzgüter des TNSchG 2015 über die gesamte Laufzeit der naturschutzrechtlichen Bewilligung hinweg noch deutlich verstärken.

Es wird daher seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde der Antrag gestellt, die Naturschutzbehörde möge zum bestmöglichen Schutz der Schutzgüter des TNSchG 2005 vor weiterführenden Beeinträchtigungen im Analogieschluss eine Prüfung des Vorhabens durchführen, inwieweit die geplante Verwendung von Plastikfolie in einem vergleichbaren Fall/in vergleichbaren Fällen zur Anwendung gelangte und damit als erprobt im Sinne des Standes der Technik gemäß § 12a WRG 1959 anzusehen ist oder eben nicht. Des Weiteren möge die Naturschutzbehörde zusätzliche Unterlagen von der Antragstellerin einfordern, die eine Beantwortung der obig beispielhaft gestellten Fragen zulassen.

In diesem Zusammenhang ist auf die zwingend durchzuführende Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 zu verweisen, im Zuge derer konsequenterweise Verfahren und Einrichtungen miteinander zu vergleichen sind, die erprobt sind und die geringstmögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter mit sich bringen. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde sind im Zuge der Alternativenprüfung „natürlichere“ Varianten zur Abdichtung (z.B.: Lehmabdichtung) der Vorzug zu geben.

### *Bedeutung des Weserurteils für das Änderungsverfahren*

Die unionsrechtlich vorgegebenen Umweltziele für Oberflächengewässer sind als Mindeststandards anzusehen, wenn es darum geht, Gewässer als wesentliche Bestandteile der Natur mit besonderer Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt und für den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu pflegen. § 29 Abs 2a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 veranschaulicht diese Mindeststandard-Funktion, wenn nämlich für Änderungen bzw. für eine erneute

Erteilung von Bewilligungen von Wasserkraftanlagen die Interessen des Naturschutzes auf mögliche nachteilige Auswirkungen für den ökologischen Zustand von Gewässern eingeschränkt werden. Zudem geht die österreichische Rechtsprechung von erheblichen schädlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt aus, sobald eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers vorliegt (Umweltsenat vom 22.06.2011, US 8A/2010/15-56).

Im Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente der Gewässer gemäß Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer Ökologie (BMLFUW 2010) wird sinngemäß angeführt, dass sich die Methoden an der Funktionalität des Gesamtsystems orientieren und für spezielle Fragestellungen des Naturschutzes (z.B.: spezieller Artenschutz, Bewertung ästhetischer Aspekte) nicht ausreichen und zusätzliche bzw. andere Bewertungsinstrumente heranzuziehen sind. Auch diese Feststellung unterstreicht die Funktion der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie als Mindeststandards im Naturschutzbereich.

Durch das *Weser-Urteil* (EUGH 01.07.2015, C-461/13, *Weser*) wurde die gängige österreichische Praxis zur Feststellung einer allfälligen ökologischen Zustandsverschlechterung zurechtgerückt: Während man bis dato der fälschlichen Annahme unterlag, dass sich für eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der gesamte ökologische Zustand um eine Zustandsklasse verschlechtern muss, zeigt das *Weser-Urteil* aus naturkundlicher und ökologischer Sicht nachvollziehbar auf, dass bereits von einer Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie gesprochen werden muss, wenn sich auch nur eine Qualitätskomponente (z.B. im Bereich der biologischen Qualitätskomponenten aquatische Flora, Wirbellosenfauna und Fischfauna oder im Bereich der hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie) verschlechtert.

Für den konkreten Fall ist davon auszugehen, dass sich der Wasserhaushalt der Öztaler Ache im Bereich der geplanten Ausleitungsstrecke in einem sehr guten Zustand befindet. Der einzige menschliche Einfluss, der oberhalb der Nachweisgrenze zu liegen kommt, ist die Wasserentnahme der TIWAG am Horlachbach zur Überleitung in das Kraftwerk Sellrain-Silz. Diese Wasserentnahme ist aber für den vom Vorhaben betroffenen Abschnitt an der Öztaler Ache als geringfügig im Sinne des § 12 Abs 2 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer anzusehen und liegt infolgedessen ein sehr guter Zustand in Bezug auf die Qualitätskomponente Wasserhaushalt im Vorhabensbereich vor. Die geplanten Wasserentnahmen werden diesen sehr guten Zustand auf einen guten Zustand verschlechtern und ist damit von einer Verschlechterung des Zustandes zumindest eines Oberflächenwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie bzw. gemäß WRG 1959 auszugehen.

Bereits ein Größenvergleich der betroffenen Einzugsgebiete (769,9 km<sup>2</sup> an der geplanten Wasserfassung an der Öztaler Ache und knapp 26 km<sup>2</sup> an der Wasserfassung Horlachbach) belegt nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die Geringfügigkeit der Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Öztaler Ache im Fassungsgebiet: Lediglich 3,4 Prozent des gesamten Einzugsgebietes der Öztaler Ache wird abgeleitet und steht damit im geplanten Vorhabensbereich nicht mehr zur Verfügung.

Nachdem dieser Umstand im wasserrechtlichen Verfahren offenbar der Behörde nicht bekannt war, wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde der Antrag gestellt, die Naturschutzbehörde möge in Beachtung des zitierten und unmittelbar anzuwendenden EUGH-Urteils die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Z 7 der Richtlinie als notwendige Bewilligungsvoraussetzung prüfen. Vorab möge Sie aufgrund konkreter Daten zur Entnahme der TIWAG am Horlachbach gutachterlich die Geringfügigkeit dieser Belastung des Wasserhaushaltes der Öztaler Ache im Bereich des Kraftwerkes Tumpen-Habichen feststellen.

Ohne Behandlung der seitens des Landesumweltschutzes gestellten Anträge ist davon auszugehen, dass die geplante Änderung nicht bewilligt und das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, da die

Ermittlungen zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt ergänzungsbedürftig sind und unionsrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Landesumweltanwalt dieses Projekt und insbesondere auch die künstliche Abdichtung der Öztaler Ache von Beginn an dezidiert ablehnte. Eine derartige Behandlung eines natürlichen Lebensraumes aus ökonomischen Überlegungen heraus verstößt aus unserer Sicht gegen jegliche Gebote eines zukunftsfähigen Umganges mit den noch verbliebenen Resten intakter Tiroler Natur.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

*Michael Reischer*